

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes Nr. 6 – Revensdorf Zentrum – der Gemeinde Lindau
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung Lindau in der Sitzung am 12.12.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 – Revensdorf Zentrum – für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

Plangebiet angrenzend der Raiffeisenstraße/Landesstraße 44 (L 44), nordwestlich der Königsförder Straße/Kreisstraße 92 (K 92) und nordöstlich des Lindenwegs,
liegt in der Zeit vom

24.01.2019 bis zum 25.02.2019

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (an folgenden Werktagen: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Gettorf, den 10.01.2019

Amt Dänischer Wohld

Der Amtsdirektor

Im Auftrage


Jacobsen

Lageplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6 – Revensdorf Zentrum – der Gemeinde Lindau

